

Nr. --23 /2017---

Ausfertigung Nr. --1--

I. Herr/Frau¹⁾ **Walter Michael Kraft**

Wohnort¹⁾ **Hirschtalweg 6, 89520 Heidenheim**



Firma¹⁾ **Karl Kraft, Steinwerke KG**

Sitz¹⁾ **Nattheimer Straße 201, 89520 Heidenheim**

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾ ²⁾ **Karl Christian Kraft**

Nelkenstraße 16, 89551 Königsbronn

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

in

wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) die Erlaubnis zum/zur

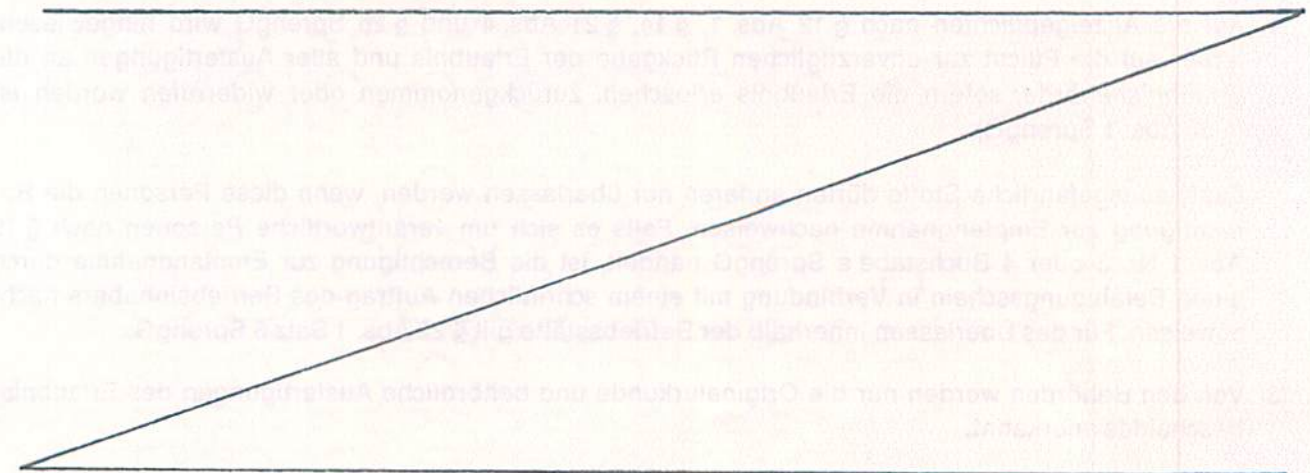
Zugelassene gewerbliche Gesteinssprengstoffe

Zugelassene gewerbliche Zündmittel

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Erwerb und Überlassen an andere von zugelassenen Gesteinssprengstoffen und Zündmittel.

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

IV. Zahl der Ausfertigungen: 1



Heidenheim 30.03.2017

Ort

Datum

Stadt Heidenheim an der Brenz
Recht, Ordnung und Sicherheit

Grabenstraße 15
89522 Heidenheim an der Brenz

Dienststelle

Rettenmaier

Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4 und § 26 SprengG wird hingewiesen, ferner auf die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe der Erlaubnis und aller Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde, sofern die Erlaubnis erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist (§ 35 Abs. 1 SprengG).
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.